

16. Ausgabe Juli 2002



Gernot Pilz

Abfertigung NEU – in aller Munde

Jede Interessensgruppe, ob Arbeiter- oder Wirtschaftskammer, reklamiert derzeit den Erfolg der „Abfertigung NEU“ via Inseratenkampagnen in Tageszeitungen wie auch Magazinen für sich. Wie auch immer man zu diesem Thema steht, ab 1. Juli 2002 (auf neue Dienstverhältnisse ab 1.1.2003 anzuwenden) ist die Neuregelung Realität. Jeder Unternehmer ist bei der Erstellung des Jahresabschlusses 2003 mit verschiedenen Entscheidungen konfrontiert.

Ab der Seite 2 haben wir versucht Problembereiche anzusprechen und Lösungsmöglichkeiten anzudeuten. Wesentliche Bedeutung wird auch die Entscheidung haben, was mit den Alt-abfertigungsansprüchen zu geschehen hat. Wichtig ist, dass diese Entscheidung nur gemeinsam mit den Mitarbeitern getroffen werden kann und weder ein Alleingang der Arbeitgeber- bzw. der Arbeitnehmerseite sein kann.

Denkbar ist eine Übertragung der Ansprüche auf eine Mitarbeitervorsorgekasse, ein Einfrieren der Altansprüche bei gleichzeitigem Umstieg der neuen Anwartschaften oder Weiterführung des bisherigen Systems. Welche Variante sinnvoll (betriebswirtschaftlich, steuerlich wie auch psychologisch) ist, kann nicht allgemein beantwortet werden. Das Angebot an Informationsveranstaltungen zu diesem Thema ist enorm. Wir werden jedenfalls im September Informationsabende abhalten, bei denen wir Sie kompetent und wie immer unabhängig über die Abfertigung NEU persönlich informieren werden. Diese allgemeine Information wird aber nicht das individuelle Gespräch mit Ihnen ersetzen. Als der Berater Ihres Vertrauens wollen wir mit unserem Team eine wesentliche Stütze für Ihre individuelle Entscheidungsfindung sein, meint

Ihr Gernot Pilz

Vereinsgesetz 2002

• Rechnungslegung

Das am 26. April veröffentlichte neue Vereinsgesetz tritt am 1. Juli 2002 in Kraft. Das neue Vereinsgesetz sieht hinsichtlich der Rechnungslegung für Vereine deutlich strengere Bestimmungen, als das bisher geltende Vereinsgesetz vor.

Das Leitungsorgan zur Führung der Vereinsgeschäfte muss dafür sorgen, dass die Finanzlage des Vereins rechtzeitig und hinreichend erkennbar ist, es hat also die Pflicht ein entsprechendes Rechnungswesen einzurichten und nach dem Ende des Rechnungsjahres innerhalb von 5 Monaten eine Einnahmen-Ausgaben-Rechnung samt Vermögensübersicht zu erstellen. Diese Finanzgebarung ist in der Folge durch Rechnungsprüfer auf Ordnungsmäßigkeit und auch auf statutengemäße Verwendung der Mittel zu prüfen. Diese Prüfung hat innerhalb der nächsten 4 Monate ab Erstellung der Einnahmen-Ausgaben-Rechnung samt Vermögensübersicht zu erfolgen.

Vereine, deren **Einnahmen mehr als 1 Million Euro** in zwei aufeinanderfolgenden Kalenderjahren überschreiten, müssen anstelle der Einnahmen-Ausgaben-Rechnung einen Jahresabschluss im Sinne des Handelsrechts (Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung, kein Anhang, kein Lagebericht, keine Offenlegung) aufstellen.

Vereine mit **Einnahmen von mehr als 3 Millionen Euro** in zwei aufeinanderfolgenden Kalenderjahren oder einem Spendenaufkommen von jährlich mehr als 1 Million Euro müssen einen erweiterten Jahresabschluss (Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung, Anhang) erstellen, wobei die Vorschriften des HGB über den Jahresabschluss von Kapitalgesellschaften (ohne Lagebericht und ohne Offenlegung) sinngemäß anzuwenden sind. Diese Abschlüsse sind wie bei großen Kapitalgesellschaften durch einen Abschlussprüfer zu prüfen. Die neuen Rechnungslegungsvorschriften gelten erstmals für Rechnungsjahre die nach dem 31. Dezember 2002 beginnen. Da auch kleine Vereine ab dem Jahr 2003 zumindest eine Vermögensübersicht aufzustellen haben, wird es erforderlich sein, die Einrichtung einer „Buchhaltung“ zum 1.1.2003 rechtzeitig in Angriff zu nehmen, um die dann vorgeschriebene Buchführung des Vereins ordnungsmäßig beginnen zu können.



MMag. Christian Kornprat

Abfertigung NEU

In unserem letzten Kanzlei-Journal haben wir Sie bereits über einige wesentliche Eckpunkte der Abfertigung NEU informiert. Da sowohl aus steuerlicher als auch betriebswirtschaftlicher Sicht noch wesentliche Punkte einer Klärung bedürfen, wollen wir Ihre Aufmerksamkeit auf verschiedene mögliche Problembereiche lenken.

- **Abfertigungsrückstellung und Wertpapierdeckung**

Grundsätzlich können die bisherigen steuerlichen Abfertigungsrückstellungen ab dem Jahr 2003 fortgeführt werden oder „steuerfrei“ aufgelöst werden. Werden die Abfertigungsrückstellungen weitergeführt, wird für Arbeitnehmer unter 50 Jahre die Abfertigungsrückstellung von bislang 50% der fiktiven Abfertigungsansprüche zum Bilanzstichtag, im Jahr 2003 auf 47,5% der fiktiven Ansprüche und für die folgenden Wirtschaftsjahre auf 45% der fiktiven Ansprüche zum Bilanzstichtag vermindert. Für Arbeitnehmer über 50 Jahre soll das Rückstellungsausmaß mit 60% der fiktiven Abfertigungsansprüche unverändert bleiben.

Gleichzeitig soll die erforderliche Wertpapierdeckung (50% der steuerlichen Abfertigungsrückstellung) im Wirtschaftsjahr 2003 auf 40%, im Wirtschaftsjahr 2004 auf 30% und so weiter vermindert werden, sodass im Wirtschaftsjahr 2007 keinerlei Wertpapierdeckung mehr erforderlich sein soll. Die vorgenannte Reduktion des Rückstellungsausmaßes wird bei Weiterführung der Abfertigungsrückstellungen in der bisherigen Form wohl steuerpflichtig erfolgen. Der Abbau des Wertpapierdeckungserfordernisses führt zwar zu einer Verbesserung der betrieblichen Liquidität, im Abfertigungsfall sind dafür die aufzubringenden Mittel höher.

Es soll aber auch die Möglichkeit bestehen, die bisherige Abfertigungsrückstellung „steuerfrei“ aufzulösen, bzw. auf Kapitalkonto oder eine als versteuert geltende Rücklage steuerfrei zu übertragen. Diese steuerfreie Übertragung soll nur

im Jahr 2003 möglich sein und ist nur hinsichtlich der gesamten Rückstellung für sämtliche Dienstnehmer möglich. Später anfallende Aufwendungen für die Auszahlung von Abfertigungen bzw. eine spätere Übertragung der Abfertigungsansprüche an eine Mitarbeitervorsorgekasse sind dann steuerlich verteilt auf 5 Jahre (!) voll absetzbar. Handelsrechtlich bleibt jedoch die Pflicht zur Bildung entsprechender Abfertigungsrückstellungen (falls die Abfertigungsansprüche nicht an eine Mitarbeitervorsorgekasse übertragen werden) jedenfalls erhalten, sodass das Bilanzbild keine Änderung erfährt. Unklar ist, ob in diesem Fall (steuerfreie Übertragung) die erforderliche Wertpapierdeckung bereits ab dem 1.1.2004 entfällt. Anzumerken ist in diesem Zusammenhang, dass hinsichtlich dieser „steuerfreien Übertragung“ bereits verfassungsrechtliche Bedenken (widerspricht dem Gleichheitsgebot und begünstigt jene, welche Abfertigungsrückstellungen gebildet haben) angemeldet wurden.

- **Umstieg auf das neue System**

Bei einem Umstieg auf das neue Abfertigungssystem ist hinsichtlich des Arbeitgebers zu beachten, dass Altabfertigungsanwartschaften nur durch Arbeitgeber-Arbeitnehmervereinbarung auf das neue System umgestellt werden können. Es besteht die Möglichkeit die Altansprüche einzufrieren und nur mit den neuen Abfertigungsanwartschaften (diesfalls jedoch Zwang zum Umstieg) auf das neue System umzusteigen. Auch eine vollständige Übertragung der Altabfertigungsanwartschaften auf die Mitarbeitervorsorgekasse gegen einen vom Arbeitgeber zu vereinbarenden Übertragungsbetrag an die Mitarbeitervorsorgekasse ist möglich.

Wird keine Vereinbarung mit den Arbeitnehmern geschlossen, so verbleiben die „Altansprüche“ im alten System. Beim gänzlichen Umstieg auf das neue System sind folgende Möglichkeiten der Ermittlung des an die Mitarbeitervorsorgekasse zu leistenden Übertragungsbetrages denkbar. Der Wert der fiktiven Abfertigungsansprüche zum Umstiegsstichtag abzüglich eines gewissen Fluktuationsabschlages, der steuerliche Rückstellungsbetrag, der handelsrechtliche Rückstellungsbetrag oder eine finanzmathematisch berechnete Ausgleichszahlung. Die einmalige Liquiditätsbelastung ist bei der Finanzplanung jedenfalls zu berücksichtigen. Steuerlich stellen die Übertragungsbeträge hinsichtlich jenes Betrages, der die bislang gebildete Rückstellung übersteigt, auf 5 Jahre zu verteilende Betriebsausgaben dar. Beträge, welche die fiktiven Abfertigungsansprüche übersteigen, sind steuerlich nicht absetzbar.

- **Arbeitgeberbeiträge an Mitarbeitervorsorgekassen**

Sämtliche Arbeitgeberbeiträge an Mitarbeitervorsorgekassen, sowohl die laufenden Beiträge für die Neuabfertigungen als auch etwaige Übertragungsbeträge bei Wechsel ins neue System sind zur Gänze Betriebsausgaben und stellen keinerlei Vorteil aus dem Dienstverhältnis (daher weder Lohnsteuer-, Sozialversicherungs-, Dienstgeberbeitrags- und Kommunalsteuernpflicht) dar. Werden für die Mitarbeiter mehr als 1,53% des monatlichen Entgeltes an die Mitarbeitervorsorgekasse bezahlt, stellen diese Mehrbeträge steuerpflichtiges Einkommen beim Arbeitnehmer dar.

Im Rahmen der Neuregelung des österreichischen Abfertigungssystems werden daher einige wesentliche Fragen zu klären bzw. zu optimieren sein. So z.B. ob es sinnvoll ist, die bisherigen steuerlichen Abfertigungsrückstellungen weiterzuführen oder steuerfrei auf Kapital- oder als versteuert geltende Gewinnrücklagen mit dem Nachteil der Verteilung etwaiger Abfertigungszahlungen und Übertragungsbeträge auf 5 Jahre zu übertragen. In der Folge könnte hinsichtlich der Altansprüche keinerlei Abfertigungsrückstellung mehr gebildet werden, der Steuerstundungseffekt entfällt. Bei Verbleib hinsichtlich der Altansprüche im alten System und Übertragung auf Kapital- oder Gewinnrücklage sind die handelsrechtlichen Rückstellungen jedenfalls weiterzuführen und beschränken etwaige Ausschüttungsmöglichkeiten. Hinsichtlich einer möglichen Übertragung der Altansprüche auf Mitarbeitervorsorgekassen wird der Bemessung der Abfindungsbeträge, sowie dem Erkennen des optimalen Übertragungszeitpunkts eine wesentliche Aufmerksamkeit zu schenken sein.

Steuerrecht

In der Rubrik Steuerrecht wollen wir Ihnen diesmal ein paar Hinweise für richtiges „steuerliches Verhalten“ bei Kontakt mit ausländischen Unternehmen geben.

- **Inneregemeinschaftliche Lieferung**

Lieferungen an Ihren im EU-Ausland ansässigen Kunden sind als inneregemeinschaftliche Lieferung umsatzsteuerfrei. Folgende Voraussetzungen müssen gegeben sein:

1. Der Gegenstand der Lieferung wird in das übrige Gemeinschaftsgebiet versendet oder befördert.
2. Der Abnehmer ist Unternehmer.
3. Der Erwerb ist beim Abnehmer steuerbar.

4. Diese Voraussetzungen müssen vom Lieferanten buchmäßig nachgewiesen werden.

Weiters ist in der Rechnung die UID-Nummer des leistenden Unternehmers sowie die des Leistungsempfängers anzuführen. Auf die Steuerfreiheit ist in der Rechnung ausdrücklich hinzuweisen. Häufig wird bei Betriebsprüfungen beanstandet und auch von den österreichischen Unternehmen übersehen, dass die Voraussetzungen für die Steuerfreiheit der innergemeinschaftlichen Lieferung vom Unternehmer buchmäßig nachgewiesen werden müssen. Dazu hat das Bundesministerium für Finanzen (BMF) im Jahr 1996 eine Verordnung erlassen aus der hervorgeht, dass der Unternehmer eindeutig und leicht nachprüfbar nachzuweisen hat, dass der Liefergegenstand in das übrige Gemeinschaftsgebiet befördert (eigene Beförderung) oder versendet (mittels eines Frächters) wird.

In den Fällen der **Beförderung** (durch eigenen LKW) ist der Nachweis folgendermaßen zu führen:

- durch eine Kopie der Rechnung
- durch einen Beleg aus dem sich der Bestimmungsort ergibt (Lieferschein)
- Empfangsbestätigung des Abnehmers
- in den Fällen der Beförderung durch den Abnehmer: Eine Erklärung des Abnehmers, den Gegenstand in das übrige Gemeinschaftsgebiet zu befördern.

In den Fällen der **Versendung** (Spedition bzw. Frächter) ist der Nachweis folgendermaßen zu führen:

- Kopie der Rechnung
- Versendungsbeleg (insbesondere Frachtbrief, Konnossement, Postaufgabebescheinigung u.ä.).

Die Angabe der **UID-Nummer** des Abnehmers ist zwar keine direkte Voraussetzung für Steuerfreiheit, diese ist jedoch nach dem Umsatzsteuergesetz zwingend aufzuzeichnen und wird damit Bestandteil des Buchnachweises. **Fehlende oder unrichtige Aufzeichnungen können damit zur Versagung der Steuerfreiheit führen (= Nachzahlung der Umsatzsteuer).**

- **UID-Nummer-Bestätigungsverfahren**

Damit sich der österreichische Unternehmer von der Gültigkeit der UID-Nummer seines EU-Geschäftspartners überzeugen kann, wurde EU-weit das sogenannte Bestätigungsverfahren eingeführt. Wie oft eine UID-Nummer im Rahmen des Bestätigungsverfahrens zu überprüfen ist, ist gesetzlich nicht vorgeschrieben. Wie wir oben gezeigt haben, kann jedoch das Aufzeichnen einer falschen oder einer fehlenden UID-Nummer zu

größeren Problemen bei einer Betriebsprüfung führen.

Tipp: Bei erstmaliger Kontaktaufnahme mit einem Geschäftspartner in der EU empfehlen wir dringend, das UID-Bestätigungsverfahren in Anspruch zu nehmen. Bei einer längerfristig aufrechten Geschäftsbeziehung wird man aber auf die Gültigkeit der UID-Nummer vertrauen können. Stichproben können aber auch hier nicht schaden.

UID-Anfragen können an das beim BMF in Wien eingerichtete UID-Büro kostenlos gestellt werden. Bei den Anfragen sind zwei Informationsstufen zu unterscheiden:

- **Stufe 1** (einfaches Bestätigungsverfahren): Hier wird lediglich die Gültigkeit einer von einem anderen Mitgliedsstaat vergebenen UID überprüft.

- **Stufe 2** (qualifiziertes Verfahren): Hier wird die Gültigkeit einer von einem anderen Mitgliedsstaat vergebenen UID in Verbindung mit einem bestimmten Namen und einer bestimmten Anschrift in einem anderen Mitgliedsstaat überprüft.

Bestätigungen der Stufe 1 sind grundsätzlich ausreichend. Die Anfragen beim UID-Büro können entweder telefonisch, mit Telefax oder schriftlich gestellt werden. Das spezielle Formular (U16) für die Anfrage beim UID-Büro haben wir auf unserer Homepage zum Download zur Verfügung gestellt (www.pilz-rath.at/uid).

Kontakt zum UID-Büro:

Bürozeiten: Montag bis Freitag von 7.30 bis 18.00 Uhr, Samstag 7.30 bis 12.00 Uhr
Telefon: 0810/005310 (Ortstarif)
Fax: 0810/005012 (Ortstarif)

• Haftung für ausländische Unternehmer

Führt ein ausländischer Unternehmer, der in Österreich weder seinen Sitz noch eine Betriebsstätte hat, einen steuerpflichtigen Umsatz in Österreich aus, so muss dieser auch in seiner Rechnung österreichische Umsatzsteuer ausweisen und an die österreichische Finanz abführen. Dies kann sowohl bei einer Lieferung der Fall sein wie auch bei einer sonstigen Leistung (zB Dienstleistung in Österreich). In diesem Fall ist höchste Vorsicht geboten, denn § 27 Abs. 4 Umsatzsteuergesetz normiert eine Verpflichtung des inländischen Leistungsempfängers, die auf die Leistung entfallende **Umsatzsteuer einzubehalten** und im Namen und für Rechnung des leistenden ausländischen Unternehmers **an das Finanzamt abzuführen**. Kommt der österreichische Unternehmer dieser Verpflichtung nicht nach, **haftet** dieser für den hierfür entstandenen **Steuerausfall**. Schlimmstenfalls „darf“ der österreichische

Unternehmer die Umsatzsteuer daher zweimal bezahlen.

Für sämtliche ausländische Unternehmer ist in Österreich das Finanzamt Graz-Stadt zuständig.

Tipp: Lassen Sie sich daher die österreichische Umsatzsteuernummer von Ihrem Geschäftspartner geben und zahlen sie die Umsatzsteuer direkt auf die Steuernummer beim Finanzamt Graz-Stadt ein. Sollte Ihr Geschäftspartner über keine Steuernummer beim Finanzamt Graz-Stadt verfügen, so zahlen Sie den Umsatzsteuerbetrag unter Angabe des Namen des ausländischen Unternehmers auf Steuernummer NEU ein.

Zinssatz aktuell

Im Bereich des Kapitalmarktes (SMR) kam es zu ein zu einem leichten Anstieg der Zinssätze. Der Geldmarkt (EURIBOR) entwickelte sich ebenso bis Mitte Mai 2002 ähnlich wie der Kapitalmarkt mit steigenden Zinsen. Diese Entwicklung stoppte aber. Das Zinsniveau ist folgend wieder gefallen, so dass wir uns auf ähnlichem Niveau befinden wie Ende des 1. Quartals.

Aufgrund der Entwicklung der SMR wird der BÜRGES-Zinssatz zum 1. Juli 2002 auf 5,375 % (bis 30.6.2002 5,125%) steigen.

Betriebsmittelkredit (Kontokorrent)

(Stand: 1. Juli 2002)

Top-Zinssatz*):	5,0 %	-	5,5 %
Guter Zinssatz:	5,5 %	-	6,0 %

Bei den angeführten Zinssätzen handelt es sich um Nettokonditionen (ohne Bereitstellungsgebühren).

Abstattungskreditverträge

(Stand: 1. Juli 2002)

Schilling Kredite*):	4,75 %	-	5,25 %
Schweizer Franken*):	2,5 %	-	3,0 %
Japanischer Yen*):	1,25 %	-	1,75 %

*) bei bester Bonität und Besicherungsmöglichkeit

Impressum:

Pilz & Rath Wirtschaftstreuhand KG

A-8200 **Gleisdorf**, Florianiplatz 12
Telefon 03112 - 2581-0 Fax 03112 - 2581-23
e-mail office.gld@pilz-rath.at

A-8280 **Fürstenfeld**, Augustinerplatz 5
Telefon 03382 - 52513-0 Fax 03382 - 52513-17
e-mail office.ff@pilz-rath.at

www.pilz-rath.at